

*Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Mai 2008*

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb  
und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar  
mit Ergänzung des Teilrichtplans Verkehr und  
Genehmigung des Generellen Projektes**

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar mit Ergänzung des Teilrichtplans Verkehr und Genehmigung des Generellen Projektes vom 28. Juni 2001<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

<sup>1)</sup> ... ein Rahmenkredit von 103,5 Mio. Franken (inkl. MwSt von 7,6 % und auf Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2000) beschlossen.

§ 4 Abs. 2

- <sup>2)</sup> Im Einzelnen tragen je für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes
- a) die Stadtgemeinde Zug einen Anteil von 15 % der Kosten, mutmasslich 8,3 Mio. Franken, für den Projektschnitt südlich der Gemeindegrenze Baar/Zug, ausgenommen die Unterführung der Radstrecke am Schleifweg, deren Kosten der Kanton zu 100 % trägt;
  - b) die Einwohnergemeinde Baar 50 % der Kosten, mutmasslich 2,0 Mio. Franken, für die beiden die Bauzone erschliessenden Knoten im Bereich des Neuhofs und des Unterochsenhofs.

**II.**

*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 27, 187

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....